

MFI-Nummer \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_



Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Märkte  
Kreditforderungsmanagement  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt

## **MACCs (Mobilisation and Administration of Credit Claims) Mitteilung über verwendete Bonitätsbeurteilungsverfahren**

Zur Auswahl auf Seite 2 dieses Vordrucks stehen die nach den Bonitäts-Bedingungen zulässigen Sekundären und Ergänzenden Bonitätsbeurteilungsverfahren S-ICAS, ECAI und IRB, die in MACCs als „Ratingtyp“ bezeichnet werden.

Die Bonitätsbeurteilungsverfahren des Typs F-ICAS, S-ICAS und ECAI sowie deren Anbieter werden auf der EZB-Website ([www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)) veröffentlicht (Nr. 3 (3) Bonitäts-Bedingungen).

### **1. Festlegung der Bonitätsbeurteilungsverfahren für Schuldner des Sektors Unternehmen**

Die Feststellung der Bonität eines Unternehmens richtet sich primär nach dem Bonitätsbeurteilungssystem F-ICAS als Hauptsystem (Nr. 4 (1) Bonitäts-Bedingungen). In begründeten Fällen kann gestattet werden, dass zusätzlich zur Nutzung des F-ICAS-Urteils und des Sekundären Bonitätsbeurteilungssystems gemäß Nr. 4 (4) der Bonitäts-Bedingungen ein Ergänzendes Bonitätsbeurteilungssystem verwendet wird. Abweichend davon wird die Nutzung des Bonitätsbeurteilungsverfahrens S-ICAS als Ergänzendes Bonitätsbeurteilungssystem ohne Begründung gestattet. Die Nutzung eines Bonitätsurteils aus den Ergänzenden Bonitätsbeurteilungssystemen erfolgt nur, sofern kein F-ICAS-Urteil und kein Bonitätsurteil aus dem Sekundären Bonitätsbeurteilungssystem vorliegen.

### **2. Festlegung des Bonitätsbeurteilungsverfahrens für Schuldner des öffentlichen Sektors**

Im Falle mangelnder Abdeckung erfolgt die Bonitätsbeurteilung von Schuldnern des öffentlichen Sektors anhand eines direkten ECAI-Ratingurteils bzw. anhand eines daraus abgeleiteten indirekten Bonitätsurteils (Nr. 4 (6) Bonitäts-Bedingungen). In der Anwendung MACCs sind diese abgeleiteten indirekten Bonitätsurteile als bankaufsichtliche Länderliste hinterlegt und für Schuldner des öffentlichen Sektors im Ratingtyp „ECAI“ enthalten. Der Ratingtyp „ECAI“ wird in MACCs öffentlichen Schuldnern der Klasse 1 (Schuldnerartyp PSE1) und der Klasse 2 (Schuldnerartyp PSE2) zugeordnet, und zwar sowohl denjenigen, die ein eigenes ECAI-Ratingurteil haben, das damit direkt genutzt wird, als auch denjenigen, die kein eigenes ECAI-Ratingurteil haben, so dass für sie eine Ratingableitung aus dem Ratingurteil des Zentralstaats gemäß Nr. 4 (6) der Bonitäts-Bedingungen und somit eine indirekte Nutzung von ECAI-Ratingurteilen erfolgt.

Für MACCs-Teilnehmer, die IRB als Sekundäres bzw. Ergänzendes Bonitätsbeurteilungssystem verwenden, wird damit auch der öffentliche Sektor abgedeckt.

Die nachfolgende Auswahl der Ratingtypen deckt auch Schuldner des Sektors „Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen ab.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Liste der zugelassenen multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen ist auf der EZB-Homepage zu finden.

**MFI-Nummer** \_\_\_\_\_

**Kreditinstitut** \_\_\_\_\_

**Adresse** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



Für die Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Schuldner von Kreditforderungen<sup>2</sup>, die wir der Deutschen Bundesbank in MACCs als notenbankfähige Sicherheiten einreichen, verwenden wir – nach dem F-ICAS – das nachstehend ausgewählte Sekundäre bzw. Ergänzende Bonitätsbeurteilungssystem. Die Nutzung des Sekundären Bonitätsbeurteilungssystems erfolgt nur, sofern kein F-ICAS-Urteil vorliegt. Die Nutzung des Ergänzenden Bonitätsbeurteilungssystems erfolgt nur, sofern kein F-ICAS-Urteil und kein Bonitätsurteil aus dem Sekundären Bonitätsbeurteilungssystem vorliegen.

1.	F-ICAS		
2.	<input type="checkbox"/> S-ICAS <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> ECAI <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/> IRB <sup>5</sup>
3.	<input type="checkbox"/> S-ICAS <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> ECAI <sup>4</sup>	<input type="checkbox"/> IRB <sup>5</sup>

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Firma/Firmenstempel und Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Diese richtet sich nach den Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von nicht marktfähigen Sicherheiten (Bonitäts-Bedingungen).

<sup>3</sup> Statistical ICAS

<sup>4</sup> Bitte Überwachungs- und Anzeigepflicht gemäß Nummer 6 (2) der Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank beachten.

<sup>5</sup> Die Auswahl des Bonitätsbeurteilungsverfahrens IRB setzt ein von der Bankenaufsicht und der Europäischen Zentralbank abgenommenes IRB-Verfahren voraus.